

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Promotionsordnung der Fakultät Medien		Ausgabe 24/2009
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3703	Datum 22. Sept. 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBL. S. 238) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar; der Fakultätsrat hat am 10. Juni 2009 die Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 30. Juli 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1 Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung
- Anlage 2 Muster der Urkunde

§ 1 - Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht an der Fakultät Medien die folgenden akademischen Grade: Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor philosophiae (Dr. phil.), Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.), Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.). Die Festsetzung des zu vergebenden Titels erfolgt entsprechend dem Studienverlauf und Studienabschluss sowie entsprechend dem Fachgebiet der Dissertation. In der Regel führen die Fachgebiete der Medienkultur mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt zum Doctor philosophiae (Dr. phil.), die mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt zum Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.), die Fachgebiete der Medieninformatik zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Die Festlegung des jeweils zu vergebenden Doktorgrads erfolgt durch die Graduierungskommission auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden

§ 2 - Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Allgemeinen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Anmeldung des Doktoranden gemäß § 5,
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
- c) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8,
- d) Annahme der Dissertation gemäß § 9,
- e) Disputation gemäß § 11,
- f) Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 12,
- g) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13,
- h) Vollzug der Promotion gemäß § 14.

Die Regelungen über zusätzliche Zulassungsbedingungen gemäß § 4 bleiben unberührt.

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer, Gutachter und Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind berechtigt, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes geregelt ist:

1. Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen (gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden sowie Professoren, die aufgrund ihrer künstlerisch-gestalterischen Leistungen (gemäß § 77 Abs. 1 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden und gleichzeitig über eine besondere wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder verfügen;
2. habilitierte Wissenschaftler;
3. Juniorprofessoren gemäß § 82 ThürHG
4. Professoren von Fachhochschulen

§ 3 - Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.

(2) Alle Fakultätsmitglieder, auf die die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 zutreffen, haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:
- der Studiendekan sowie folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät Medien:
 - drei Professoren gemäß § 2 Abs. 3,
 - ein promovierter akademischer Mitarbeiter gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG,
 - ein Student mit beratender Stimme.

Ist der Studiendekan aufgrund seiner fachlichen Leistungen nach § 77 Abs. 4 ThürHG berufen worden, so hat er eine beratende Stimme und die Graduierungskommission ist um einen Professor gemäß § 2 Abs. 3 zu erweitern. Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der Professoren gewahrt bleiben muss.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen einen Professor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden. Bei der Besetzung der Graduierungskommission ist der Frauenanteil angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professoren gemäß § 2 Abs. 3 gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Ist aus den Thesen erkennbar, dass eine eingereichte Arbeit auch wissenschaftliche Aussagen enthält, die in das Fachgebiet einer anderen Fakultät fallen, so informiert der Vorsitzende der Graduierungskommission den Vorsitzenden der Graduierungskommission dieser anderen Fakultät. Auf dessen Antrag wird die Graduierungskommission so erweitert, dass ihr mindestens zwei Mitglieder der anderen Graduierungskommission angehören.

(7) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand nach § 4,
 - b) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 - c) Festlegung des zu verleihenden Dokortitels,
 - d) Bestellung der Gutachter,
 - e) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen,
 - f) Benennung der Prüfungskommission,
 - g) Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des akademischen Grades);
2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Promotionsverfahrens, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Diplom-, Magister oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note "gut" voraus. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule besitzt, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades entspricht.

(2) Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht, verfügt aber über einen dreijährigen Bachelor-Abschluss einer deutschen Hochschule mit der Note "sehr gut" in einem Studiengang, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades entspricht, oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule, so muss der Bewerber oder die Bewerberin weitere promotionsrelevante Qualifikationen im Umfang von 72 LP erbringen. Bei vierjährigem Bachelor-Abschluss reduzieren sich die Leistungspunkte proportional. Diese zusätzlichen Leistungen müssen einschlägig sein und sind in Abstimmung mit dem Betreuer im Rahmen von Masterstudiengängen, Ph. D.-Studiengängen oder Graduiertenkollegs zu erbringen und müssen bei der Anmeldung zur Promotion nachgewiesen werden.

(3) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber zu erbringen sind. Die Zusatzleistungen richten sich dabei nach den Vorkenntnissen des Bewerbers oder der Bewerberin im Hinblick auf die im angestrebten Doktorgrad erforderlichen Kenntnisse. Die Graduierungskommission kann festlegen, dass der erfolgreiche Kenntniserwerb im Rahmen eines Prüfungsgesprächs belegt wird, an dem neben dem Betreuer oder der Betreuerin ein Professor bzw. eine Professorin teilnimmt, die der Graduierungskommission angehört.

§ 5 - Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt oder sich auf die Zulassungsprüfung nach § 4 Abs. 2 vorbereitet und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des beabsichtigten Themas und des gewünschten Betreuers die Annahme als Doktorand beantragen. Der Betreuer muss seine Bereitschaft zur Betreuung der Promotion zum Zeitpunkt der Anmeldung schriftlich mitgeteilt haben.

(2) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme und die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden.

(3) Einer der beiden Betreuer muss Mitglied der Fakultät sein.

(4) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, benennt die Graduierungskommission auf dessen Antrag einen anderen Betreuer.

(5) Die Fakultät soll ein Doktorandenseminar einrichten, in dem der Doktorand wissenschaftlich-methodische Kenntnisse erwerben und seine Arbeit vorstellen kann. Er soll zu Beginn seiner Arbeit die Konzeption einschließlich der wissenschaftlichen Schwerpunkte und nach Vorliegen des Rohmanuskriptes die wesentlichen Ergebnisse vorstellen.

§ 6 - Dissertation

(1) Die vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.

(2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein oder in einer anderen Sprache, in der eine Begutachtung gesichert ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Graduierungskommission. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.

(3) Eine kumulative Dissertation ist zulässig für die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) und Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.); sie ist nicht zulässig für den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.). Eine kumulative Dissertation verknüpft begutachtete, in referierten Fachzeitschriften oder Tagungsbänden publizierte oder im Publikationsprozess befindliche wissenschaftliche Aufsätze, die einem gemeinsamen Rahmenthema angehören müssen. Die einzelnen Aufsätze können in Alleinautorenschaft oder gemeinsam mit Koautoren verfasst worden sein, wobei im Fall von Koautorenschaft der Anteil des Kandidaten eindeutig gekennzeichnet werden muss und sichergestellt sein muss, dass der Beitrag des Kandidaten den Anforderungen von Absatz (1) entspricht. Die einzelnen Aufsätze werden zu Kapiteln zusammengefasst und von einem Vorwort eingeleitet, das auch eine Darstellung jeweils eigener Anteile bei Koautorenschaften enthält.

(4) Mit Ausnahme von Koautorenschaften im Rahmen einer kumulativen Dissertation nach Absatz (3) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.

(5) In der Dissertation hat der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.

(6) Die Dissertation muss eine Erklärung des Doktoranden enthalten, in der versichert wird, dass der Kandidat die Arbeit bzw. im Fall von Koautorenschaften bei kumulativen Dissertationen den von ihm verfassten Beitrag selbständig verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (siehe Anlage 1).

- (7) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungsweg beschreibt.
- (8) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

§ 7 – Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
 - a) maschinengeschriebener Lebenslauf mit Angabe des Berufs- und Bildungsweges;
 - b) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen; Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden;
 - c) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat;
 - d) Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - e) Angabe des angestrebten Doktorgrades;
 - f) Dissertation in vier gebundenen Exemplaren;
 - g) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen); die Anzahl der Exemplare der Thesen wird von der Graduierungskommission festgelegt;
 - h) ein Dokumentationsblatt für die Einspeicherung in die wissenschaftlichen Nachweisdienste sowie eine Zusammenfassung von einer Seite für die Veröffentlichung in den Übersichten von Fachzeitschriften; die entsprechenden Richtlinien der Bibliothek bzw. der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Bauhaus-Universität Weimar sind einzuhalten;
 - i) Ehrenwörtliche Erklärung nach Anlage 1;
 - j) Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühren.
- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten im Semester unterbrechen diese Frist.
- (4) Die Thesen werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugänglich gemacht. Zeitgleich wird die Dissertation zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (5) Die Graduierungskommission eröffnet das Verfahren bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2. Gleichzeitig entscheidet sie über den angestrebten Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1.
- (6) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so sind dem Antragsteller die Gründe in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.
- (7) Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von dem Doktoranden zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.
- (8) Auf Antrag an den Vorsitzenden der Graduierungskommission wird nach Eröffnung des Verfahrens allgemeine Einsicht in die Dissertationsschrift gewährt.

§ 8 - Begutachtung der Dissertation

- (1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission Gutachter. Zu Gutachtern werden Professoren oder habilitierte Wissenschaftler gemäß § 2 Abs. 3 bestellt. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf einen der Gutachter von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn der betreffende Gutachter promoviert ist und besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation besitzt.
- (2) Die Graduierungskommission bestellt mindestens zwei Gutachter, von denen einer aus einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität kommen soll. Der Doktorand hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

- (3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, ist durch die Wahl der Gutachter eine allseitige Begutachtung zu sichern.
- (4) Werden in der Arbeit Aussagen zu Aspekten anderer Fachgebiete gemacht, so können Teilgutachten, die nur diese Aspekte beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.
- (5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.
- (6) Die Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 12.
- (7) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 - Annahme der Dissertation

- (1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.
- (2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Mit der Einladung werden ihnen die Gutachten zugänglich gemacht.
- (3) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei oder mehr Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission einen weiteren Gutachter beauftragen.
- (4) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Gutachten als "nicht bestanden" bewertet wird.
- (5) Die Graduierungskommission entscheidet aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation.
- (6) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. In diesem Fall kann die Dissertation nach eingehender Überarbeitung erneut vorgelegt werden. Bei erneuter Ablehnung ist eine nochmalige Überarbeitung ausgeschlossen.
- (7) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.
- (8) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten.

§ 10 - Prüfungskommission

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist. Dabei ist § 48 Abs. 3 ThürHG zu beachten.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern sowie drei weiteren Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern gemäß § 2 Abs. 3 der Fakultät Medien beziehungsweise aus anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder aus anderen Hochschulen sowie einem nichthabilitierten promovierten Mitarbeiter. Bei der Besetzung der Prüfungskommission ist der Frauenanteil angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Graduierungskommission bestimmt einen Professor, der auch Mitglied der Graduierungskommission sein soll, zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Vorsitzende soll kein Betreuer und auch kein Gutachter der Dissertation sein.

§ 11 - Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Hochschule, angezeigt. Die Arbeit wird in der Hauptbibliothek oder der Zweigbibliothek der Fakultät Medien 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist öffentlich, in Bezug auf die Sprache gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten und seine wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Arbeit bekannt.

(4) In der Disputation erläutert der Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

(5) Nach dem Vortrag des Doktoranden tragen die Gutachter die wesentlichen Inhalte der Gutachten vor.

(6) Anschließend haben die Gutachter und die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht, Fragen an den Doktoranden zu stellen. Im Anschluss daran können die übrigen Anwesenden Fragen stellen. Der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(7) Die Dauer der Befragung soll eine Stunde nicht überschreiten.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
- b) das Prädikat für die Disputation,
- c) die Empfehlung an die Graduierungskommission zur Verleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala nach § 12. Aus dem Durchschnitt dieser Bewertungen wird das Prädikat der Disputation ermittelt. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens "bestanden" bewertet.

(9) Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission eine Empfehlung zum Gesamtprädikat gemäß § 12 Abs. 2. Der Doktorand ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten. Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) Namen des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation und die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter beziehungsweise Prüfer,
- e) die Empfehlung zum Bestehen und zum Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens,
- f) Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als zwei Monate nach dem Tag der nicht bestandenen Disputation, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 - Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Prädikate sind:

- magna cum laude (sehr gut, 1),
- cum laude (gut, 2),
- rite (bestanden, 3),
- non sufficit (nicht bestanden, 4).

Sind die Prädikate aller Gutachten und der Disputation "sehr gut", so kann im Anschluss an die Disputation von der Prüfungskommission das Gesamtpredikat "summa cum laude (mit Auszeichnung)" verliehen werden.

(2) Das Gesamtpredikat wird aus dem Mittelwert der Prädikate der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Prädikat der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Das Gesamtpredikat wird durch Rundung festgesetzt. Werte bis zu 0,5 werden zugunsten des Doktoranden gerundet.

§ 13 - Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben nach § 8 Abs. 7 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist einem der Gutachter vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 f) erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

- ein Exemplar in elektronischer Form in einem an der Bauhaus- Universität dafür vorgesehenen Datenformat und sechs gebundene Exemplare beziehungsweise
- drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss; die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

Liegt die Dissertation nicht in elektronischer Form vor, so sind 40 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben. Sofern die Dissertation in elektronischer Form vorliegt, überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag die Vervielfältigung der Arbeit zum Selbstkostenpreis. In sozial begründeten Fällen kann an den Kanzler der Bauhaus-Universität Weimar ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten gestellt werden.

§ 14 - Vollzug der Promotion

(1) Die Prüfungskommission legt das Gesamtpredikat der Promotionsleistung fest. Nachdem der Doktorand die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule bei dem Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Doktoranden vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten.

(3) Der Wortlaut der Urkunde folgt dem Muster der Anlage 2.

§ 15 - Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 - Rechtsmittel

- (1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.
- (4) Dem Doktoranden steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Absatz 2 der Verwaltungsrechtsweg offen; er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 17 - Ehrenpromotion

- (1) Die Grade Doctor honoris causa (Dr. h. c.) und Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaft ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.
- (2) Die Ehrenpromotion kann von einem Professor schriftlich beim Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.
- (3) Alle Professoren der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Diese haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.
- (4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei promovierte Professoren als Gutachter benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden anfertigen.
- (5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittel-Mehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.
- (6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senats.
- (7) Die Ehrenpromotion wird vom Dekan durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung der Urkunde vollzogen.

§ 18 - Versagen oder Entzug des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass:

- a) der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, die die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z. B. falsche Angaben der Voraussetzungen nach § 4).

Die Entscheidung trifft der Rektor nach Anhörung der Graduierungskommission. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§ 19 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie weiblichen Form.

§ 20 - In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität folgenden Monats in Kraft. Die vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.10.2001 genehmigte Ordnung tritt außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss am 10.06.09

Prof. Dr. Benno Stein
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Ass. jur. U. Richstein

genehmigt am 30.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 1

Muster der ehrenwörtlichen Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Teile der Arbeit die bereits Gegenstand von Prüfungsarbeiten waren, sind ebenfalls unmissverständlich gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1.

2.

3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlung- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Bauhaus-Universität Weimar

Während der Amtszeit des Rektors

und des Dekans verleiht die

Bauhaus-Universität Weimar durch die Fakultät Medien

durch diese Urkunde

Herrn/Frau

geboren am

in

den akademischen Grad eines

Doktors (Dr.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter

Mitwirkung der Gutachter

durch seine/ihre Dissertation

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das

Gesamturteil

erhalten hat.

Weimar,

Der Rektor

(Siegel)

Der Dekan